



#### Geschäftsstelle Bonn

Pfaffenweg 15  
53227 Bonn  
Telefon: 0228/53994-0  
Telefax: 0228/53994-20  
E-Mail: [info@bsi-bonn.de](mailto:info@bsi-bonn.de)  
Internet: [www.spirituosen-verband.de](http://www.spirituosen-verband.de)

#### Büro Berlin

Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
Telefon: 0171/7704697

#### Büro Brüssel

Rue du Luxembourg 47 – 51  
1050 Bruxelles  
Belgien  
Telefon: 0032/2/2311669  
Telefax: 0032/2/2309886  
E-Mail: [bruessel@bsi-bonn.de](mailto:bruessel@bsi-bonn.de)

April 2026

## Stellungnahme des BSI zum Reformvorschlag einer Höherbesteuerung von Alkohol – selektive Höherbesteuerung von Spirituosen

Als Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), der mit rund 250 Direktmitgliedern, Landesgruppenmitgliedern, Fördermitgliedern und Kooperationspartnern namhafte Familienunternehmen und Craft-Hersteller sowie internationale Konzerne vertritt, möchten wir uns im Zusammenhang mit der Prüfung des Reformvorschlags zur Höherbesteuerung von Alkohol (selektive Höherbesteuerung von Spirituosen) wie folgt an Sie wenden:

**Der BSI unterstützt seit Jahrzehnten durch gezielte Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen sowie durch freiwillige Selbstregulierung seiner Mitgliedsunternehmen das gesundheitspolitische Ziel, übermäßigen und missbräuchlichen Alkoholkonsum zu reduzieren und die hierdurch bedingten Belastungen des Gesundheitssystems wirksam einzudämmen.**

Die von der Finanzkommission Gesundheit in ihrem „Ersten Bericht zur Stabilisierung des Beitragssatzes zur Gesetzlichen Krankenversicherung ab 2027“ vorgeschlagene selektive **Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen von 13,03 € auf 26,03 € pro Liter Reinalkohol** bis 2029 verfolgt sowohl das Ziel einer fiskalischen Stabilisierung der Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung als auch das Ziel einer **gesundheitspolitischen Lenkung** zur Verringerung des Alkoholkonsums. Diese Empfehlung ist jedoch weder zur Generierung



**Geschäftsführerin:** Dipl.-Vw. Angelika Wiesgen-Pick  
**Eingetragen** im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3996  
**Bank:** Volksbank Köln Bonn eG  
**IBAN:** DE63 3806 0186 4948 4560 15  
**SWIFT-BIC:** GENODED1BRS  
**Steuer-Nr.:** 205/5782/0831



verlässlicher Staatseinnahmen noch zur gesundheitspolitischen Lenkung geeignet. Sie liefert weder ein ergiebiges **Finanzierungsinstrument** noch einen **planbaren Netto-Mehreffekt**, belastet Unternehmen und Verbraucher erheblich und wirkt sowohl fiskalisch als auch gesundheitspolitisch kontraproduktiv.

- **Ausgangslage:** Der Spirituosensektor verzeichnete in den vergangenen drei Jahren einen Absatzrückgang von kumulativ rund 10 %, insbesondere bedingt durch wirtschaftliche Belastungen, geopolitische Unsicherheiten, bürokratische Hürden sowie eine erhöhte Verbraucherverunsicherung. In der Folge sind auch die Alkoholsteuereinnahmen bereits jetzt rückläufig.
- **Fiskalische Unergiebigkeit:** Spirituosen stellen mit 4 % Pro-Kopf-Konsum mengenmäßig ein vergleichsweise sehr kleines Segment im Gesamtkonsum aller alkoholhaltigen Getränke dar, während Bier und Wein den Großteil des Konsums – auch des reinen Alkohols – ausmachen. Eine isolierte Höherbesteuerung von Spirituosen ist zur ergiebigen Einnahmeerzielung daher wenig geeignet.
- **Rückgang der Staatseinnahmen:** Eine Steuer, die gezielt den Konsum senken soll, eignet sich nicht als verlässliche Einnahmequelle und bringt keinen Netto-Mehreffekt, da nachfrage- und insolvenzbedingte Umsatzsteuerrückgänge, Substitutions- und Ausweichreaktionen (z. B. Umschwenken auf preiswertere alkoholhaltige Getränke, Auslandseinkäufe, Vorratskäufe, illegale/r Herstellung/Bezug) das Steueraufkommen mindern können. Eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen ist daher ungeeignet, einen stabilen fiskalischen Mehrertrag zu sichern.
- **Belastende ökonomische Effekte:** Da die deutsche Spirituosenerstellung überwiegend klein und mittelständisch organisiert ist, wirken steuerliche Zusatzbelastungen überproportional, da Skaleneffekte, finanzielle Rücklagen und Verhandlungsmacht begrenzt sind. Deutliche Absatzrückgänge würden unmittelbar Beschäftigung, Investitionsfähigkeit und regionale Wertschöpfung in einem Sektor beeinträchtigen, dessen handwerkliche Brennkunst als immaterielles Kulturerbe (UNESCO) anerkannt ist. Besonders schwer betroffen wären Betriebe mit hoher Abhängigkeit von der Gastronomie, wobei ein Widerspruch zwischen der Mehrwertsteuer-Reduzierung für Speisen und einer Höherbesteuerung auf Spirituosen entstehen würde.
- **Verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit:** Da alle alkoholhaltigen Getränke denselben Wirkstoff (Ethanol) enthalten, steigt im Licht des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) der Rechtfertigungs- und Folgerichtigkeitsdruck für eine produktbezogene Sonderbelastung von Spirituosen. Durch die Verdopplung des ohnehin bereits hohen Steuersatzes auf Spirituosen würde die bestehende steuerliche Schieflage weiter verschärft, zumal Spirituosen trotz ihres geringen Konsumanteils im Vergleich zu Wein (Nullsteuer) und Bier mit rund 70 % bereits überproportional zum Steueraufkommen beitragen.
- **Gesundheitspolitische Fragwürdigkeit:** Da der Alkoholkonsum in Deutschland seit über 20 Jahren rückläufig ist und riskante Konsummuster primär vom individuellen Verhalten und nicht von der Getränkekategorie abhängen, ist eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen gesundheitspolitisch nicht angezeigt. Zudem fehlt eine belastbare Evidenz dafür, dass Steuererhöhungen Alkoholabhängigkeit wirksam reduzieren, während Ausweichreaktionen und die komplexe, multifaktorielle Entstehung gesundheitlicher Risiken die angestrebte Lenkungswirkung zusätzlich infrage stellen.

#### Fazit:

- **Eine ausschließliche Höherbesteuerung von Spirituosen bringt weder zusätzliche Staatseinnahmen noch führt sie zu einer Reduktion des Gesamtalkoholkonsums.**
- **Stattdessen führt sie zu existenziell gefährdenden Absatzverlusten für die vorwiegend klein- und mittelständisch geprägte Spirituosenindustrie.**

## 1. Fiskalische und steuerpolitische Einwände

Aus fiskalischer und steuerpolitischer Sicht ist die Maßnahme aus folgenden Gründen unergiebig, widersprüchlich und kontraproduktiv:

### a) Fiskalische Unergiebigkeit

Spirituosen stellen **mit nur 4 % das kleinste Segment beim Gesamtkonsum der alkoholhaltigen Getränke** dar. Die Annahme, dass der im Bericht geschätzte gesamtgesellschaftliche Schaden durch den Konsum aller alkoholhaltigen Getränke (57 Mrd. €) allein durch eine **isolierte Besteuerung** dieses kleinen Teilssegments adressiert werden kann, steht in keinem Verhältnis zu ihrem äußerst geringen mengenmäßigen Anteil am Gesamtkonsum alkoholhaltiger Getränke. Auch die laut dem ersten Bericht der Finanzkommission Gesundheit erhofften jährlichen Einsparungen im GKV-System stehen hierzu in keinem nachvollziehbaren Verhältnis. Eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen erweist sich aus diesen Gründen als fiskalisch unergiebig.

### b) Rückgang der Staatseinnahmen

Zudem ist zu bedenken, dass eine Steuer, die den Konsum senken soll, nicht zugleich als verlässliche Quelle zur Generierung von Staatseinnahmen dienen kann. Dieser Widerspruch wird bei der Idee der vorliegenden Lenkungssteuer nicht berücksichtigt.

Aufgrund von

- **Preiselastizität,**
- **nachfragebedingten Ausweichreaktionen,**
- **Substitutionseffekten sowie**
- **insolvenzbedingten Auswirkungen auf Umsatzsteueraufkommen, Gewinne und Beschäftigung, auch in der Gastronomie,**

besteht das Risiko, dass sich das Steueraufkommen nicht entsprechend der Erwartung erhöht, sondern langfristig zurückgeht. Dies entspricht auch Erkenntnissen der Steuerökonomie, wonach bei bestimmten Gütern und ab einem erhöhten Belastungsniveau zusätzliche Steueranhebungen nicht zwingend zu Mehreinnahmen führen, sondern durch Verhaltensanpassungen teilweise kompensiert werden können. Ein stabiler und planbarer Netto-Mehreffekt für den Staatshaushalt ist daher nicht gesichert.

Beispiel: Einen Beleg dafür, dass selektive Steuererhöhungen im Spirituosensektor weder fiskalisch noch gesundheitspolitisch effektiv wirken können, liefert die 1982 erfolgte **Erhöhung der „Branntweinsteuer“** auf Spirituosen, die nicht zu einem nachhaltigen Anstieg der Staatseinnahmen führte. Die Einnahmen aus dem damaligen „Branntweinmonopol“ sanken vielmehr von 4.233.371 Tsd. DM (1981/82) auf 4.212.080 Tsd. DM (1982/83). Gleichzeitig ging der Absatz der Monopolverwaltungen deutlich um rund 42 % zurück (von 122.117 hl A auf 70.579 hl A), was auf erhebliche Substitutions- und Ausweichreaktionen hinweist. Der Gesamtalkoholkonsum blieb

dagegen im selben Zeitraum nahezu stabil (2,60 auf 2,44 l je Einwohner), wobei eine Verschiebung zwischen Produktkategorien erkennbar wurde.<sup>1</sup>

Die vorgeschlagene massive Steuererhöhung würde zudem auf Seiten der Hersteller zu einem „**Erdrosselungseffekt**“ führen, indem durch schwindende Gewinnanteile dauerhaft keine wirtschaftliche Produktion mehr möglich wäre. Dies würde sich nicht nur nachteilig auf die Spirituosenbranche, sondern auch kontraproduktiv auf die Staatseinnahmen auswirken.

Eine Verdoppelung der Steuer würde die **überwiegend mittelständisch geprägte Spirituosenbranche mit über 10.000 zugelassenen Brennereien** unverhältnismäßig belasten, da kleine und mittlere Unternehmen über geringere Möglichkeiten zur Preisanpassung verfügen. Vor dem Hintergrund steigender Produktionskosten, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, wirken zusätzliche steuerliche Belastungen besonders stark. Sie gefährden die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe und können langfristig zu einem Rückgang von Brennereien führen. Unternehmensinsolvenzen würden somit den Staatshaushalt durch rückläufige Einkommens- und Umsatzsteuern sowie steigende Sozialausgaben belasten. Besonders betroffen wären Betriebe mit hoher Abhängigkeit von der Gastronomie.

Zu bedenken ist ferner der **Absatzrückgang im Spirituosensektor** mit einem kumulierten Minus von rund 10 % in den vergangenen drei Jahren, der insbesondere bedingt ist durch negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen, geopolitische Veränderungen, bürokratische Belastungen und Verunsicherungen auf Verbraucherseite. In Folge gingen auch die Einnahmen aus der Alkoholsteuer auf Spirituosen im Jahr 2024 auf rund 1,98 Mrd. Euro zurück.<sup>2</sup> Diese Entwicklung verdeutlicht, dass das Steueraufkommen in Bezug auf Spirituosen bereits unter Druck steht und zusätzliche Steuererhöhungen vor diesem Hintergrund kein verlässliches Instrument zur nachhaltigen Einnahmesteigerung darstellen.

Zu beachten ist nicht zuletzt, dass neben einer Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen auch eine etwaige **Mehrwertsteuererhöhung** zusätzlichen Preisdruck auf private Haushalte ausüben und das verfügbare Einkommen für Konsumgüter – insbesondere für Genussprodukte wie Spirituosen – weiter einschränken würde. Umso stärker wäre mit Nachfragerückgängen und Ausweichreaktionen hin zu preisgünstigeren alkoholhaltigen Getränken zu rechnen, sodass die steuerliche Bemessungsgrundlage weiter sinken und erwartete Mehreinnahmen zumindest teilweise ausbleiben könnten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 14, Reihe 9.4 („Branntweinmonopol“), Betriebsjahr 1981/82 und Betriebsjahr 1982/83.

<sup>2</sup> Vgl. BMF, Ergebnis der Steuerschätzung Oktober 2025, vgl. auch [BSI: Daten aus der Alkoholwirtschaft 2025](#).

## 2. Rechtliche Einwände

### a) Ungleichbehandlung und Verstärkung der steuerlichen Schieflage

Alle alkoholhaltigen Getränke enthalten Ethanol, werden jedoch sehr unterschiedlich besteuert. Die Alkoholsteuer auf Spirituosen beträgt **13,03 €** pro Liter Reinalkohol, während Wein gar nicht und Bier vergleichsweise geringer besteuert wird.

Spirituosen tragen trotz ihres geringen Anteils am Gesamtkonsum aller alkoholhaltigen Getränke (4 %, s. o.) mit **rund 70 %** einen überproportional hohen Anteil am Steueraufkommen, obwohl ihr Anteil am **Konsum reinen Alkohols bei nur 18 %** liegt. Eine Verdopplung der Alkoholsteuer auf Spirituosen auf ganze **26,03 €** pro Liter Reinalkohol bis 2029 würde diese steuerliche Schieflage im Vergleich zu Wein und Bier massiv verschärfen.



### b) Sachliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Vor diesem Hintergrund wirft die Idee einer selektiven Höherbesteuerung von Spirituosen verfassungsrechtlich relevante Fragen der **steuerlichen Gleichbehandlung** vergleichbarer Produkte auf. Die vorgeschlagene Maßnahme wäre am Maßstab von Artikel 3 Grundgesetz (allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz) nur gerechtfertigt, wenn für die Ungleichbehandlung gegenüber Bier und Wein ein tragfähiger sachlicher Grund bestünde. Angesichts der erheblichen Belastungsintensität (Steuerverdopplung innerhalb eines Zeitraums von nur drei Jahren) und der erkennbaren gesundheitspolitischen Lenkungswirkung steigen die Anforderungen an Verhältnismäßigkeit, Folgerichtigkeit und Systemkohärenz deutlich.

Die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit der Empfehlung wird durch mögliche Eingriffe in Artikel 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie) zusätzlich verschärft.

### c) Inkonsistenz zur EU-Steuerrechtssystematik

Die vorgeschlagene Maßnahme stünde zudem im Spannungsverhältnis zur steuerrechtlichen Systematik innerhalb der **Europäischen Union**, die zwar Mindeststeuersätze vorgibt, aber auf eine ausgewogene und wettbewerbsneutrale Ausgestaltung abzielt. Die geplante selektive Höherbesteuerung von Spirituosen würde Deutschland im **EU-Vergleich der Steuersätze** von einer mittleren Position in den Kreis der Hochsteuerländer verschieben und damit faktisch in das skandinavisch geprägte Feld rücken. Diese Einordnung ist jedoch systematisch inkonsistent: Skandinavische Länder zeichnen sich durch eine durchgängig hohe Besteuerung aller alkoholhaltigen Getränke, einschließlich Bier und Wein, aus. Demgegenüber würde Deutschland bei isolierter Belastung von Spirituosen bei gleichzeitig niedriger bzw. fehlender Besteuerung von Bier und Wein ein strukturell unausgewogenes System schaffen. Eine solche selektive Annäherung an ein Hochsteuerregime wirft erhebliche Fragen der sachgerechten Differenzierung und der Gleichbehandlung vergleichbarer Produkte auf.

Die Erwägung der Finanzkommission Gesundheit, dass eine Höherbesteuerung von Spirituosen keine Neuordnung des bestehenden Alkoholsteuersystems erfordern würde (vgl. S. 433 des Berichts), verkürzt den rechtlichen Prüfmaßstab und wird den Anforderungen an eine konsistente und sachgerechte steuerliche Differenzierung nicht gerecht.

### d) Inkonsistente Steuerpolitik im Gastgewerbe

Vor dem Hintergrund der erfolgten steuerlichen **Entlastung von Speisen in der Gastronomie** wäre eine gleichzeitige Höherbesteuerung von Spirituosen (Getränken) im selben Marktsegment systematisch widersprüchlich. Eine einheitlich ausgerichtete Steuerpolitik setzt eine abgestimmte Gesamtbetrachtung des Gastgewerbes voraus, anstatt einzelne Komponenten gegenläufig zu belasten.

## 3. Wirtschaftliche, kulturelle und soziale Einwände

Auch in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht hätte eine einseitige Höherbesteuerung von Spirituosen erhebliche nachteilige Folgen:

### a) Existenzgefährdung von KMU und Kleinstbetrieben

Wie bereits oben ausgeführt wurde, existieren in der überwiegend mittelständisch geprägten deutschen Spirituosenbranche größeren Herstellern und Importeuren von Spirituosen, die durch eine Steuererhöhung ebenfalls erheblich belastet würden, auch über **10.000 Kleinbrennereien**, die häufig Teil von oder eng mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind und zur Stabilisierung der regionalen Wertschöpfung, insbesondere in strukturschwachen Regionen, beitragen. Die Zahl der aktiven Klein- und Obstbrenner (sog. Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer) ist seit Abschaffung des „Branntweinmonopols“ bereits drastisch zurückgegangen. In Zeiten der Verteuerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dienen Brennereien vielfach als Stützen für die **landwirtschaftlichen Hauptbetriebe**. Eine zusätzliche steuerliche Belastung würde **Arbeitsplätze gefährden**, **regionale Wertschöpfungsketten schwächen** und **traditionelle Produktionsstrukturen** sowie die **lokale Tourismuswirtschaft** unter Druck setzen.

Mit einer einseitigen Steuererhöhung für Spirituosen, die andere alkoholhaltige Getränke ausnimmt, gingen nicht zuletzt auch Wettbewerbsverzerrungen zulasten des deutschen Markts einher. Mit der ungleichen Wettbewerbssituation wären **zusätzliche Betriebsaufgaben** verbunden.

#### b) Kulturverlust

Zu beachten ist ferner, dass Spirituosen in Deutschland kulturell ebenso verankert sind wie Bier und Wein. Ein Verschwinden deutscher Spirituosenprodukte vom Markt wäre insbesondere vor dem Hintergrund der Anerkennung der deutschen handwerklichen Brennkunst als **immaterielles Kulturerbe (UNESCO)** unbedingt zu vermeiden. Ein Rückgang deutscher Brennereien hätte zudem erhebliche negative Auswirkungen auf Kulturlandschaften, die Pflege der Streuobstwiesen und Streuobstbeständen und damit auch auf die Biodiversität.

#### c) Belastung der Gastronomie und Barkultur

Eine Höherbesteuerung von Spirituosen hätte voraussichtlich nicht nur Auswirkungen auf den Produktbereich selbst, sondern würde sich entlang **der gesamten Wertschöpfungskette**, insbesondere in der Gastronomie sowie in Bars und Clubs, stark nachteilig bemerkbar machen. Diese Branchen sind in besonderem Maße auf alkoholhaltige Getränke als zentrale Umsatz- und Ertragskomponente angewiesen, wobei Spirituosen im Ausschankgeschäft eine relevante Rolle spielen.

Zudem erfüllen Gastronomie und Barkultur eine wichtige soziale Funktion als Begegnungs- und Kommunikationsraum. Eine steuerlich bedingte Verteuerung kann hier zu Veränderungen im Ausgehverhalten und potenziellen **Einschränkungen sozialer Teilhabe** führen. Insgesamt sind damit auch nachteilige gesellschaftliche Folgewirkungen zu berücksichtigen.

#### d) Belastung einkommensschwächerer Haushalte

Eine Steuererhöhung würde zudem in erheblichem Umfang Haushalte mit geringerer Einkommens- und Vermögensausstattung regressiv belasten, da diese einen vergleichsweise höheren Anteil ihres verfügbaren Einkommens für diese Produkte aufwenden müssten. Im Ergebnis entstünde hierdurch eine **sozial unausgewogene Steuerwirkung**, die im Lichte von Artikel 3 Grundgesetz besonders rechtfertigungsbedürftig ist, da sie bestimmte Verbrauchergruppen überproportional belastet, ohne dass hierfür zwingend ein differenzierender sachlicher Grund ersichtlich ist.

#### e) Förderung illegaler Aktivitäten

Zudem würde die Höherbesteuerung von Spirituosen den nationalen Steuervollzug erschweren, da höhere nationale Steuersätze Anreize für Substitutionskäufe im Ausland und illegale Aktivitäten bei Herstellung und Bezug schaffen. Die indirekte Förderung illegaler Ausweichaktivitäten stünde in klarem **Widerspruch zu staatlichen ordnungspolitischen Zielsetzungen**.

## 4. Gesundheitspolitische Aspekte

Die vorgeschlagene Maßnahme wird als gesundheitspolitisch motivierte Lenkungssteuer begründet, deren Einnahmen zugleich der Finanzierung des Gesundheitssystems dienen sollen.

Sie verfehlt jedoch in verschiedener Hinsicht ihre gesundheitspolitische Zieldimension:

### a) Kein Lenkungsbedarf

Es besteht kein Handlungsbedarf für eine einseitige steuerliche Lenkung des Konsumverhaltens: Der Alkoholkonsum in Deutschland ist seit den frühen 2000er-Jahren um ca. 20 % gesunken. Besonders bei jungen Erwachsenen (18 – 25 Jahre) geht der Konsum seit über 20 Jahren kontinuierlich zurück. Alkoholbedingte Krankenhauseinweisungen bei Jugendlichen sind auf einem 25-Jahres-Tief im Fünfjahresvergleich um über 60 % gesunken. Der **Spirituosenkonsum sank** in den letzten 20 Jahren um **rund 15 %**.

### b) Gesundheitspolitische Fehl lenkung

Gesundheitsschädlicher Alkoholkonsum wird maßgeblich durch **individuelle Konsummuster** bestimmt und nicht durch die Wahl einer bestimmten Getränkekategorie. Eine isolierte Verteuerung von Spirituosen adressiert daher nicht die relevanten Risikogruppen. Eine Höherbesteuerung von Spirituosen **belastet in erster Linie verantwortungsbewusste Verbraucherinnen und Verbraucher**, zumal **95 %** der erwachsenen Konsumenten, die Spirituosen trinken, diese Getränke **maßvoll und risikokompetent** genießen.

## Spirituosen-Konsummuster in Deutschland

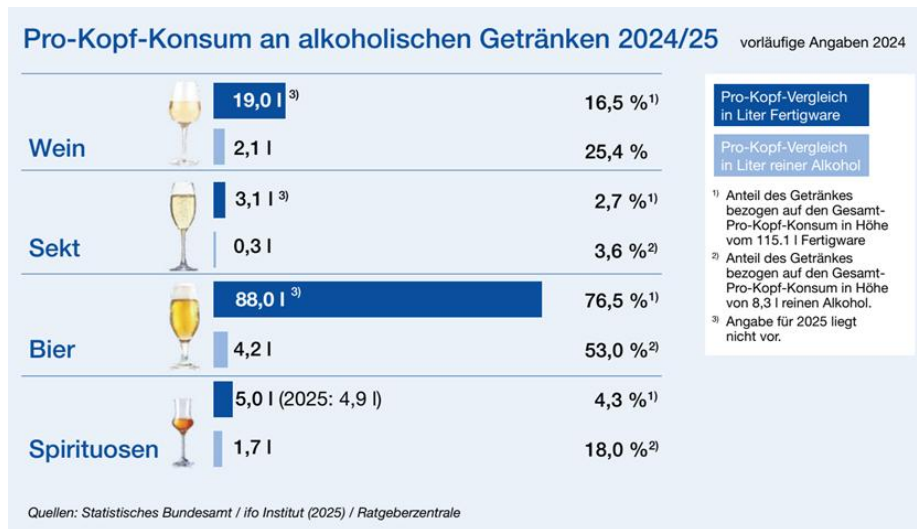
71 % der Befragten über 18 Jahren haben Spirituosengetränke genossen – davon:



### c) Gleicher Alkohol, aber unterschiedliche Konsumrealität

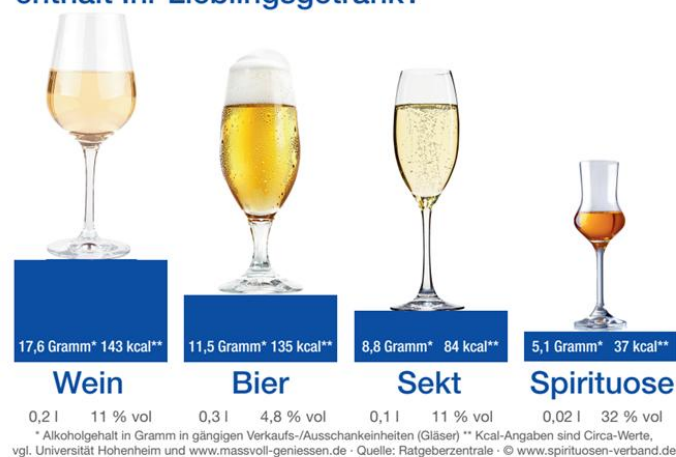
Tatsache ist ferner, dass derselbe Alkohol in allen alkoholhaltigen Getränken in unterschiedlicher Konzentration enthalten ist („Alkohol = Alkohol“), wobei Bier und Wein mit 82 % den überwiegenden Teil des Konsums reinen Alkohols ausmachen und als

„Alltagsgetränke“ konsumiert werden, während Spirituosen als „Ausnahmegetränke“ mit einem **Anteil von nur 18 % am Konsum reinen Alkohols** typischerweise nur gelegentlich und in kleineren Mengen konsumiert sowie oft jahrelang im Barschrank aufbewahrt werden.



Pro üblicher Konsumeinheit (0,02 l) enthalten Spirituosen zudem relativ wenig Alkohol.

### Wie viel Alkohol und wie viele Kalorien enthält Ihr Lieblingsgetränk?



Im Hinblick auf die von der WHO vertretene „**No Safe Level**“-These ist außerdem zu bedenken, dass sich diese auf **Alkohol insgesamt und somit gleichermaßen auf alle Kategorien alkoholhaltiger Getränke** bezieht, sodass eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen auch vor diesem Hintergrund gesundheitspolitisch nicht konsistent begründbar wäre. Auch WHO und OECD empfehlen eine Gleichbehandlung aller alkoholhaltigen Getränke nach Maßgabe ihres Alkoholgehalts.

#### d) Kontraproduktives Ausweichverhalten

Zudem wäre eine Steuererhöhung auf Spirituosen mit Ausweichreaktionen auf **steuerlich begünstigte, preiswertere alkoholhaltige Getränke** wie Bier oder Wein verbunden. Beispiele aus dem EU-Ausland zeigen, dass eine Steuererhöhung nicht zu einer Reduktion des

Alkoholkonsums als solchem, sondern lediglich zu einer **Verschiebung des Konsumverhaltens** auf weniger besteuerte Kategorien alkoholhaltiger Getränke führt.

Eine hohe Besteuerung von Spirituosen kann ferner zu **intensiveren Konsumformen** (z. B. mehr Alkohol bei einer Trinkgelegenheit) und zu **Substitutionskäufen im Ausland** führen, zumal Deutsche aufgrund der EU-Alkoholsteuer-Strukturrichtlinie pro Jahr bis zu **10 Liter Spirituosen im EU-Ausland** einkaufen dürfen. Dies entspricht mehr als dem doppelten jährlichen Durchschnittskonsum an Spirituosen in Deutschland.

Auch **illegale Aktivitäten bei der Herstellung und dem Bezug von Spirituosen** könnten gesundheitliche Risiken erhöhen, da sie sich staatlicher Kontrolle entziehen. Erfahrungen bei der letzten Erhöhung der damaligen „Branntweinsteuer“ haben außerdem gezeigt, dass die Konsumenten vor einer Verbrauchsteuererhöhung unverderbliche Spirituosen in größerem Umfang **auf Vorrat** einkauften. Auch dies wäre eine kontraproduktive Folgewirkung der einseitigen Verbrauchsteuererhöhung.

#### e) Keine Evidenz bzgl. Reduktion von Alkoholabhängigkeit

Bewertungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zeigen außerdem **keine robuste Evidenz für eine wirksame Reduktion von Alkoholabhängigkeit** durch Steuererhöhungen auf. Ein linearer Zusammenhang im Sinne der These „*Höhere Preise führen automatisch zu weniger alkoholbedingten Problemen*“ lässt sich empirisch nicht in allen Kontexten nachweisen.

Beispiel: Eine aktuelle Studie aus Norwegen<sup>3</sup> ergab für die Stadt Oslo im Vergleich zur deutschen Statistik für Krankenhauseinlieferungen eine über dreimal so hohe Inzidenz bei unter 20-Jährigen mit Alkoholvergiftungen. Die hohen norwegischen Alkoholsteuern führen somit nicht zu einer niedrigeren Zahl an Alkoholintoxikationen bei jungen Menschen, sondern sogar zu einer höheren Inzidenz. Zwar erlaubt diese Untersuchung keine allgemeingültigen Rückschlüsse auf steuerpolitische Effekte; sie verdeutlicht jedoch, dass Preisniveaus allein kein hinreichender Erklärungsfaktor für riskante Konsummuster sind.

#### f) Komplexität der Wirkungszusammenhänge

Die Empfehlung der Finanzkommission Gesundheit lässt nicht zuletzt unberücksichtigt, dass die **Zusammenhänge zwischen Alkoholkonsum und nicht übertragbaren Krankheiten komplex und multifaktoriell** geprägt sind. Gesundheitsrisiken lassen sich nicht auf einen einzelnen Einflussfaktor (Alkohol) reduzieren, sondern werden maßgeblich durch das Zusammenspiel verschiedener individueller Faktoren wie Konsumgewohnheiten, Lebensstil, Ernährung, Bewegung, genetische und soziale Faktoren geprägt. Vor diesem Hintergrund greift ein Ansatz zu kurz, der primär auf eine selektive steuerliche Belastung einer einzelnen alkoholhaltigen Getränkeategorie abstellt.

---

<sup>3</sup> Vgl. [Acute recreational drug and ethanol poisoning among adolescents: An observational study from Oslo, Norway 2014–2023](#).

## 5. Fazit

Bei genauer Betrachtung erweist sich eine selektive Höherbesteuerung von Spirituosen als fiskalisch unergiebig, rechtlich und systematisch fragwürdig sowie gesundheitspolitisch verfehlt.

Eine wirksame Reduktion problematischen Alkoholkonsums und eine Entlastung des Gesundheitssystems erfordern vielmehr zielgerichtete Maßnahmen, die direkt an betroffenen Risikogruppen und Konsummustern ansetzen. Hierzu erweisen sich insbesondere Prävention, Aufklärung und frühzeitige Intervention als vergleichsweise geeignetere Mittel zur Zielerreichung.

Der **„Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“** des BSI wurde bereits 2005 auf Basis des „Code of Conduct“ ins Leben gerufen und befasst sich seit dieser Zeit mit dem verantwortungsvollen Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie der Reduktion des missbräuchlichen Alkoholkonsums. Seine Arbeit basiert auf Präventionsmaßnahmen, effektiver Selbstregulierung und umfassender Verbraucherinformation. Indirekt unterstützen alle Mitgliedsunternehmen des BSI den Arbeitskreis, dessen Präventionsinitiativen inhaltlich und projektbezogen von unabhängigen, engagierten wissenschaftlichen Experten (insbesondere Mediziner, Psychologen und Pädagogen) zielgerichtet und effektiv umgesetzt und begleitet werden. Auch die Evaluierungen der Initiativen und deren kontinuierliche Weiterentwicklung sind Bestandteil dieser Arbeit. Die Initiativen des „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI führen nachweislich zu Verhaltensänderungen und haben insbesondere zu dem vom Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) seit über 20 Jahren verzeichneten Rückgang des regelmäßigen Alkoholkonsums bei den 12- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen sowie bei den 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen beigetragen.<sup>4</sup>

Aus den vorgenannten Gründen fordert der BSI, dass der Vorschlag zur selektiven Steuererhöhung auf Spirituosen bei den weiteren Reformüberlegungen nicht berücksichtigt wird.

Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>4</sup> Vgl. [CSR-Bericht „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ 2023/2024](#).